



# Rahmenbedingungen nachhaltiger Beschaffung durch Kommunen

RDin Ute Merkel, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

---

# Gliederung

1. Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung
2. Beratungsstrukturen und Hilfestellungen für kommunale Auftraggeber
3. Zentrale Beschaffungen



# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## ÜBERBLICK

### EU-EBENE

- Mitteilung der EU-Kommission zum Europäischen Grünen Deal vom 11.12.2019 → Klimaneutralität Europas bis zum Jahr 2050 → Ausrichtung auf nachhaltige und innovative Investitionen
- Europäische Vergaberichtlinien
- Europäische Energieeffizienzrichtlinie
- Europäische Ökodesign-Richtlinie für energieverbrauchsrelevante Produkte
- Clean-vehicle-Directive

### BUNDESEBENE

- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)
- Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz
- Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz – LkSG
- Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG)

### LÄNDEREBENE

- Art. 141 Abs. 1 der Verfassung
- Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek)
- Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR)
- Bekanntmachung der Staatsregierung zur „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ (den Kommunen zur Anwendung empfohlen)

### KOMMUNEN

Politische Grundsatzentscheidungen, z.B.:

- Grundsatzbeschlüsse
- Interne Dienstanweisungen
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Energiemanagement
- Mobilitätsmanagement
- Fair Trade Town
- Smart City



---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VORGABEN FÜR NACHHALTIGES HANDELN DER KOMMUNEN

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, schonender und sparsamer Umgang mit Naturgüter, möglichst sparsamen Umgang mit Energie (Art. 141 Abs. 1 der Verfassung)
- Berücksichtigungsgebot § 13 KSG: alle Träger öffentlicher Aufgaben müssen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck und die Ziele des KSG - also die schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen - berücksichtigen (beachte: § 13 Abs. 1 Satz 2 KSG: Kompetenzen der Länder und Kommunen zur Ausgestaltung innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche bleiben unberührt → Art. 3 Abs. 5 BayKlimaG: Empfehlung des im BayKlimaG definierten Ziels der klimaneutralen Verwaltung bis 2028 auch für Kommunen)



---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VORGABEN FÜR NACHHALTIGES HANDELN DER KOMMUNEN

- Verpflichtung zur Verbesserung der Energieeffizienz mit dem Ziel nachhaltiger Energieeinsparungen (§ 3 Abs. 3 EDL-G)
- Verpflichtung zur Einhaltung der Mindestziele aus dem SaubFahrzeugBeschG → nur bei Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Verpflichtung, vorbildhaft dazu beizutragen, dass die Ziele Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung unvermeidbarer Abfälle erreicht werden (Art. 2 BayAbfG)



---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VERGABERECHTLICHER RAHMEN FÜR NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM VERGABEVERFAHREN

### AB ERREICHEN DER EU-SCHWELLENWERTE

Vergaberecht des Bundes: GWB mit  
Vergabeverordnungen

**Zentrale Vorschrift:** § 97 Abs. 3 GWB:

„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“

### UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE

Kommunales Haushaltsrecht des Freistaats Bayern:  
Art. 30 Abs. 2 KommHV-Doppik, Art. 31 Abs. 2 KommHV-  
Kameralistik i. V. m. IMBek über die Vergabe von  
Aufträgen im kommunalen Bereich

**Zentrale Vorschrift:** Nr. 1.8 IMBek:

Berücksichtigung von sozialen, umweltbezogenen und innovativen Merkmalen in allen Phasen des Vergabeverfahrens möglich.



---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VERGABERECHTLICHER RAHMEN FÜR NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM VERGABEVERFAHREN

### **Beachte:**

- Paradigmenwechsel bei der Reform des EU-Vergaberechts im Jahr 2014 und des Vergaberechts des Bundes im Jahr 2016: Nachhaltigkeit ist kein „vergabefremdes“ Kriterium mehr.
- Keine umfassende Verpflichtung der kommunalen Auftraggeber, Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren zu berücksichtigen.
- Oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte bieten die vergaberechtlichen Bestimmungen die gleichen Möglichkeiten und Grenzen.
- Bayerisches Innenministerium legt Wert auf Handlungsspielräume für Kommunen (kommunale Selbstverwaltung: Beschaffungsentscheidung als ureigene Aufgabe der Kommune im eigenen Wirkungskreis).





# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VERGABERECHTLICHE MÖGLICHKEITEN FÜR NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN ALLEN PHASEN DES VERGABEVERFAHRENS

LEISTUNGSBESCHREIBUNG	EIGNUNGSKRITERIEN	WERTUNG	AUFTRAGSAUSFÜHRUNG
<p><u>Grenze:</u></p> <p>Die Merkmale in der Leistungsbeschreibung müssen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 VgV)</li><li>• zu Wert und Beschaffungszielen des Auftragsgegenstandes verhältnismäßig sein (§ 31 Abs. 3 Satz 2 VgV)</li></ul>	<p><u>Grenze:</u></p> <p>Nur im Rahmen des § 122 GWB (technische und berufliche Leistungsfähigkeit)</p>	<p><u>Grenze:</u></p> <p>Zuschlagskriterien müssen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Abs. 3 Satz 1 GWB)</li><li>• sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben (§ 127 Abs. 5 GWB)</li></ul>	<p><u>Grenze:</u></p> <p>Ausführungsbedingungen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 128 Abs. 2 Satz 1 GWB)</li><li>• sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB)</li></ul>





---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VERGABERECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN ZU NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM VERGABEVERFAHREN

- § 67 VgV

Bei energieverbrauchsrelevanten Liefer- und Dienstleistungen

- Vorgabe des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz in der Leistungsbeschreibung
- Konkrete Angaben der Bieter zum Energieverbrauch und in geeigneten Fällen zur Analyse minimierter Lebenszykluskosten
- Ermittelte Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen.



---

# Rechtlicher Rahmen nachhaltiger Beschaffung

## VERGABERECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN ZU NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM VERGABEVERFAHREN

- Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen – öAUMwR (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung):
  - **Bedarfsanalyse** (Nr. 1 öAUMwR): Bei umweltbedeutsamen Aufträgen Ermittlung, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Möglichst Berücksichtigung von Erzeugnissen, die langlebig, reparaturfreundlich, wiederverwendbar oder verwertbar sind; finanzielle Mehrbelastungen sind in angemessenem Umfang hinzunehmen.
  - **Leistungsbeschreibung** (Nr. 2 öAUMwR): Vorgabe von etwaigen Gesichtspunkten des Umweltschutzes einschließlich des Energieverbrauchs in der Nutzungsphase sowie der Abfallvermeidung und -verwertung, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist. Finanzielle Mehrbelastungen sind in angemessenem Umfang hinzunehmen
  - **Wertung** (Nr. 5 öAUMwR): Bei Lieferleistungen sind für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip).
- Nr. 1.1.2 IMBek: öAUMwR sind auch für kommunale Auftraggeber verbindlich.



# Beratungsstrukturen und Hilfestellungen für Kommunen

## BEISPIELE

### BUND

- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: Telefonhotline, kostenlose Beratung vor Ort, Netzwerk, Webseite mit (auch produktbezogenen) Informationen
- Zentrales Portal des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: Informationen zu nachhaltigem Planen und Bauen
- Webseite und Arbeitshilfen des Umweltbundesamtes (auch Berechnungshilfen für Lebenszykluskostenberechnungen)
- Gemeinschaftswerk Nachhaltigkeit (Vernetzungsmöglichkeiten)

### FREISTAAT BAYERN

- „Vergaben im kommunalen Bereich“ auf Internetseite des Innenministeriums  
Umfangreiches Informationsmaterial, insb. Leitfäden, Best-Practice-Beispiele und Links
- Anlaufstelle Funktionspostfach nachhaltigebeschaffung@stmi.bayern.de
- Wissensplattform des Freistaats Bayern  
Musterunterlagen/Textbausteine
- Leitfäden des Bayerische Landesamts für Umwelt (z.B. Umwelt- und Klimaschutz in Behörden)
- Wegweiser für die Vergabe von Verpflegungsleistungen (Kompetenzzentrum für Ernährung an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft)
- Beratung durch Vergabeberatungsstellen bei den Regierungen

### DRITTE

- Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. – ABZ (bei Liefer- und Dienstleistungen) der bayerischen Industrie- und Handelskammern und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern
- Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung in Bayern (durch Staat gefördertes Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (LBE) Bayern e.V.)
- Servicestelle Kommunen in der Einen Welt – SKEW mit Webseite „Kompass Nachhaltigkeit“ und Beratungs-, Vernetzungs- und Schulungsangebot



---

# zentrale Beschaffungen

## VORTEILE ZENTRALER BESCHAFFUNGEN

→ durch Bündelung von Kompetenzen

✓ Vermeidung rechtlicher Risiken

✓ Beschleunigung der Beschaffungen

✓ Personelle Spielräume für Erledigung der fachlichen Aufgaben



Motivation, auch Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen

→ durch Bündelung des Beschaffungsbedarfs

✓ Kosteneinsparungen und damit finanzielle Spielräume für Kommunen



# zentrale Beschaffungen

## RECHTLICHER RAHMEN - VERGABERECHT

Innerhalb der öffentlichen Sphäre organisierte Modelle	Einbindung von externen Dienstleistern
<p><u>§ 120 Abs. 4 GWB; Nr. 1.9 der IMBek über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich</u></p> <p>Einbindung von zentralen Beschaffungsstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• auf Dauer eingerichtet</li><li>• selbst öffentliche Auftraggeber</li><li>• Öffentliche Auftraggeber können<ul style="list-style-type: none"><li>✓ von solchen Stellen Leistungen erwerben</li><li>✓ über solche Stellen Aufträge vergeben</li><li>✓ auf Rahmenvereinbarungen solcher Stellen zugreifen.</li></ul></li><li>• Auch möglich über kommunale Unternehmen, wenn diese öffentliche Auftraggeber sind.</li><li>• Mitgliedschaft des öffentlichen Beschaffers nicht erforderlich.</li></ul>	<p>Beschaffung von Leistungen über gewerblich tätige Einkaufsgesellschaften</p> <p>Unterschiedliche Konzepte auf dem Markt (teils über Mitgliedschaften der öffentlichen Beschaffer organisiert)</p>
<p>Zentrale Beschaffungsstellen können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens eingebunden werden</p>	<p>Nutzung der Einkaufsgesellschaft ist Dienstleistungsauftrag → Durchführung eines Vergabeverfahrens</p>



# Synergieeffekte durch zentrale Beschaffungen

## RECHTLICHER RAHMEN - VERGABERECHT

Innerhalb der öffentlichen Sphäre organisierte Modell	Einbindung von externen Dienstleistern
<p><u>§ 4 VgV</u></p> <p>Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe</p> <p>„Mehrere öffentliche Auftraggeber können vereinbaren, bestimmte öffentliche Aufträge gemeinsam zu vergeben.“</p> <p>Im Rahmen der Möglichkeiten des KommZG, entweder</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ gelegentliche, anlassbezogene Kooperationen oder</li><li>✓ dauerhafte Kooperationen für bestimmte Beschaffungsbereiche</li></ul>	
<p>Ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens, wenn die Voraussetzungen für eine öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit erfüllt sind (Art. 108 Abs. 6 GWB)</p>	



---

# Synergieeffekte durch zentrale Beschaffungen

## RECHTLICHER RAHMEN - KARTELLRECHT

Zentrale Beschaffungen sind auch an den Grenzen des Kartellrechts zu messen: Gefahr einer unzulässigen Konzentration der Kaufkraft durch Zusammenführung und Zentralisierung von Beschaffungen.



Im Falle der Gründung zentraler Beschaffungsstellen mit nennenswerter Auswirkung auf den Markt → Kontaktaufnahme mit der Landeskartellbehörde im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sinnvoll.







[https://www.innenministerium.bayern.de/kub/kommunale\\_vergaben/index.php](https://www.innenministerium.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php)

**Vielen Dank für  
Ihre  
Aufmerksamkeit!**